

Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Ortsgemeinderates der Ortsgemeinde Salm

Sitzungstermin: 26.06.2023
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr
Sitzungsende: 20:00 Uhr
Ort, Raum: Salm, Gemeindehaus

ANWESENHEIT:

Vorsitz

Herr Rolf Hoffmann Ortsbürgermeister

Mitglieder

Herr Rene Borsch

Herr Stefan Hoffmann

Herr Dieter Jung

Herr Jörg Müller Erster Beigeordneter

Herr Stephan Pallemanns

Herr Christian Rings

Herr Christoph Steilen

Herr Norbert Tombers

Verwaltung

Herr Tobias Schaefer FB 1 Organisation und Finanzen

Die Mitglieder des Ortsgemeinderates Salm waren durch Einladung vom 19. Juni 2023 auf Montag, den 26. Juni 2023 unter Mitteilung der Tagesordnung einberufen. Zeit und Ort der Sitzung sowie die Tagesordnung waren öffentlich bekannt gemacht. Gegen die ordnungsgemäße Einberufung werden keine Einwendungen erhoben. Der Ortsgemeinderat ist beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

1. Niederschrift der letzten Sitzung
2. Einwohnerfragen
3. Teilnahme am Entschuldungsprogramm PEK-RP
4. Informationen des Ortsbürgermeisters
5. Anfragen, Verschiedenes

Zur Tagesordnung werden keine Einwendungen erhoben bzw. Ergänzungen, Änderungen und Dringlichkeitsanträge eingebracht.

Protokoll:

TOP 1: Niederschrift der letzten Sitzung

Sachverhalt:

Gegen den öffentlichen Teil der Niederschrift der letzten Sitzung werden keine Einwände erhoben. Im nichtöffentlichen Teil soll unter dem TOP 9 der 1. Satz des Beschlusses wie folgt ergänzt werden: „Der Ortsgemeinderat lehnt die Aufforstung ab und schließt sich der Stellungnahme...“.

TOP 2: Einwohnerfragen

Sachverhalt:

Einwohner:innen sind keine anwesend.

TOP 3: Teilnahme am Entschuldungsprogramm PEK-RP Vorlage: 1-0276/23/32-008

Das Land Rheinland-Pfalz hat mit dem Entschuldungsprogramm „Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (PEK-RP), gesetzlich verankert im Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP) vom 07.02.2023, die Voraussetzungen und Regelungen zur anteiligen Entschuldung von Kommunen mit besonders hohen Liquiditätskreditverbindlichkeiten durch das Land geschaffen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bei Teilnahme am Entschuldungsprogramm werden die Liquiditätskreditverbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde um 24.150 € (vorläufiges Entschuldungsvolumen) bzw. 28.737 € (endgültiges Entschuldungsvolumen) vermindert. Zugleich sind nach dem Rückgang der Verschuldung geringere Zinsaufwendungen für die verbleibenden Verbindlichkeiten zu zahlen.

Die Verwaltung stellt anhand der beigefügten Informationen zu diesem Entschuldungsprogramm die Voraussetzungen und Regelungen ausführlich dem Ortsgemeinderat vor.

Im Rahmen der anschließenden Diskussion werden die neuen gesetzlichen Regelungen, sowie die Auswirkungen der Entschuldung auf die künftige haushälterische Entwicklung der Ortsgemeinde herausgestellt. Von Seiten der Verwaltung wird die Teilnahme am Entschuldungsprogramm empfohlen. Weiterhin wird aufgezeigt, dass mit Änderung der gesetzlichen Voraussetzungen, der Haushaltsausgleich für das Haushaltsjahr 2024 nur unter starken Einsparungen bei den Aufwendungen, sowie massiven Steuererhöhungen auf der Ertragsseite erreicht werden kann.

Da diese Auswirkungen überdacht und die daraus resultierenden Entscheidungen aus Sicht der Ratsmitglieder erneut bewertet werden müssen, sehen sich die Anwesenden außerstande, im Rahmen dieser Sitzung einen positiven Beschluss zur Teilnahme am Entschuldungsprogramm zu erwirken.

Beschluss:

Der Ortsgemeinderat vertagt die Entscheidung zur Teilnahme am Entschuldungsprogramm PEK-RP auf die nächste Sitzung.

Abstimmungsergebnis: Beschlussfassung einstimmig vertagt

TOP 4: Informationen des Ortsbürgermeisters

Sachverhalt:

Friedhof Salm:

Auf dem Friedhof wurde ein Grab nur unzureichend durch einen unbekanntes Dritten entfernt. Zudem war der Ortsbürgermeister hierüber nicht informiert worden. Letztlich sind Nacharbeiten erforderlich, um die ehemalige Grabstelle vollständig zu entfernen. Aus der Mitte des Ortsgemeinderates wird vorgeschlagen zu überprüfen, wer die Arbeiten durchgeführt hat. Die Nachbesserungsarbeiten sollen zudem dem Grabstelleneinhaber in Rechnung gestellt werden.

TOP 5: Anfragen, Verschiedenes

Sachverhalt:

Ein Ratsmitglied teilt mit, dass auf der sog. „Wasserwanderroute“ Schilder umgefallen sind und Äste die Zuwegung versperren. Durch den Vorsitzenden wird mitgeteilt, dass diese Arbeiten nicht in der Zuständigkeit der Ortsgemeinde liegen.

Für die Richtigkeit:



.....
Rolf Hoffmann
(Vorsitzender)



.....
Tobias Schaefer
(Protokollführer)



Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen

Verbandsgemeinde
GEROLSTEIN

in Rheinland-Pfalz (LGPEK-RP)

-

Informationen für die Ortsgemeinde Salm

Kontakt:

Verbandsgemeindeverwaltung Gerolstein
Kyllweg 1
54568 Gerolstein
post@gerolstein.de
www.gerolstein.de

Verfasser / Bearbeiter:

Richard Bell / Tobias Schaefer



EIFEL

Inhalt:

- 1. Rechtsgrundlagen**
- 2. Ziele des LGPEK-RP**
- 3. Bemessungsgrundlage/Stichtag/Zeitpunkte/Anpassungen**
- 4. Systematik/Ermittlung Entschuldungsvolumen/Umsetzung**
- 5. Verfahren**
- 6. Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht (GemO und GemHVO)**

1. Rechtsgrundlagen

- 1. Art. 117 Abs. 4 Landesverfassung**

- 2. Landesgesetz über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LG-PEKRP)**

- 3. Landesverordnung zur Durchführung des Landesgesetzes über die Partnerschaft zur Entschuldung der Kommunen in Rheinland-Pfalz (LVOPEK-RP)**

- 4. Gemeindeordnung (GemO); Änderung der §§ 93, 95, 105 und 108**

- 5. Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO); Änderung der § 1, 2, 6, 18, 21**

2. Ziele des LGPEK-RP

- **Besonders mit Liquiditätskrediten belastete Kommunen von einem Teil ihrer Schuldenlast zu befreien.**
- **Dauerhafte Abnahme des Zinsänderungsrisikos für einen Teil der Liquiditätskreditschulden (bei Verzinsung der Finanzmittelbestände).**
- **Entgegenwirken eines erneuten Aufwachsens der Liquiditätskreditschulden.**
- **Tragender Gedanke des PEK-RP ist Solidarität zwischen Land und Kommunen und innerhalb der kommunalen Familie.**

3. Bemessungsgrundlage/Stichtag/Zeitpunkte/Anpassungen

- **Bemessungsgrundlage: Liquiditätskreditverbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse der Verbandsgemeinde anhand der Schulden- u. Finanzvermögenstatistik sowie Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner (Hauptwohnung nach Melderecht).**
- **Stichtag: 31. Dezember 2020.**
- **Zeitpunkte: 31. Dezember 2021 – Vergleich mit Stichtag 31.12.2020 – Anpassung, wenn sich die Liquiditätskreditverbindlichkeiten verringert haben.**
- **Konkret bedeuten die Zahlen für die Ortsgemeinde Salm:
Liquiditätskreditverbindlichkeiten zum 31.12.2020: 138.532 €
Anpassung zum 31.12.2021: Ja, da Verringerung gegenüber dem 31.12.2020 auf 102.046 €
Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner zum 31.12.2020: 322**

4. Systematik/Entschuldungsvolumen/Umsetzung (1)

- **Entschuldungsvolumen: Bemessungsgrundlage und Einwohnerzahl sind die maßgeblichen Größen.**
- **Entschuldungsvolumen ergibt sich nach dem Entschuldungstarif abhängig von der Bemessungsgrundlage je Einwohner, aufgeteilt nach drei Bereichen:**

Bis zu einem Sockelbetrag von 167 €	Ab dem Sockelbetrag bis zu einem Spitzenbetrag (von 167 € bis 833 €)	Ab dem Spitzenbetrag von 833 €
Keine Entschuldung	Entschuldung wird die Hälfte der Differenz zwischen Spitzen- u. Sockelbetrag	Entschuldung wird die Differenz zwischen Bemessungsgrundlage je Einwohnerin u. Einwohner und einer maximalen Restschuld von 500 €

- **Entschuldung erfolgt in Form einer Tilgungshilfe (Zuwendung).**

4. Systematik/Entschuldungsvolumen/Umsetzung (2)

Ermittlung des vorläufigen Entschuldungsvolumens:

Bemessungs- grundlage €	Anzahl der Einwohner	Bemessungs- grundlage je Einwohner in €	Sockelbetrag je Einwohner €	Differenz zwischen Spalte 3 u. Spalte 4 in €, zur Hälfte	Vorläufiges Entschuldungsvolumen €
102.046	322	317	167	150	24.150

Das vorläufige Entschuldungsvolumen basiert auf den bisherigen Daten. Insgesamt entschuldet das Land alle Kommunen um 3 Mrd. €, sodass das endgültige Entschuldungsvolumen erst feststeht, wenn abschließend geklärt ist, welche Kommunen am Entschuldungsprogramm teilnehmen. Dies steht erst nach abschließender Prüfung aller Anträge durch das Land fest, voraussichtlich also erst im IV. Q 2023. Nach einer vorläufigen Berechnung des Landes beträgt das endgültige Entschuldungsvolumen der Ortsgemeinde Salm 28.737 €.

Bei der Ortsgemeinde verbleiben nach Landeshilfe noch 77.896 € (vorläufiges Entschuldungsvolumen) bzw. 73.309 € (endgültiges Entschuldungsvolumen).

5. Verfahren

- **Digitales Antragsverfahren über die Investitions- u. Strukturbank (ISB) Rheinland-Pfalz.**
- **Bis 30.06.2023 – Angaben zur Bemessungsgrundlage im Antragsportal der ISB durch VG-Verwaltung.**
- **Bis 30.09.2023 – Antrag zur Teilnahme am PEK-RP im Antragsportal der ISB durch VG-Verwaltung stellen.**
- **Abschluss eines Vertrages zwischen Ortsgemeinde und Land;
Zeitschiene: bis 12/23 – Vertragsangebot vom Land an die Ortsgemeinde
bis 2/2024 Zustimmung im Ortsgemeinderat
bis 3/2024 – Vertragsabschluss.**
- **Teilnahme am PEK-RP ist freiwillig; allerdings hat Kommunalaufsicht Teilnahme im Haushalts-genehmigungsschreiben zum Haushalt 2023 empfohlen.**

6. Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht (GemO u. GemHVO) –

a) Tilgung der bisherigen Liquiditätskredite (1)

- **Pflicht zur Tilgung der bisherigen Liquiditätskredite innerhalb von 30 Jahren (bis 31.12.2053).**
- **Ausgangspunkt: Liquiditätskreditverbindlichkeiten gegenüber der VG-Einheitskasse zum 31.12.2023.**
- **Tilgungsplan mit einem Mindest-Rückführungsbetrag pro Jahr (ein Dreißigstel der L-Kredite 31.12.2023) aufstellen und im Vorbericht darstellen.**
- **Mindest-Rückführungsbetrag wird Gegenstand des Haushaltsausgleichs im Finanzhaushalt; nachrichtlicher Posten F 45 im Finanzhaushalt bzw. Finanzrechnung.**
- **Neben der planmäßigen Tilgung der Investitionskredite ist dieser Mindest-Rückführungsbetrag durch die laufende Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften (Posten F 23 im Finanzhaushalt bzw. der Finanzrechnung).**
- **Die vorgenannten Regelungen gelten unabhängig von der Teilnahme am Entschuldungsprogramm PEK-RP.**

6. Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht (GemO u. GemHVO) –

a) Tilgung der bisherigen Liquiditätskredite (2)

- **Mindest-Rückführungsbetrag, kalkuliert auf Basis Haushalt 2023, ohne Teilnahme am PEK-RP = 194.721,65 € : 30 Jahre = 6.490,72 € jährlich.**
- **Mindest-Rückführungsbetrag, kalkuliert auf Basis Haushalt 2023, mit Teilnahme am PEK-RP= 194.721,65 € abzüglich vorläufiges Entschuldungsvolumen (= 24.150 €) = 5.685,72 €
194.721,65 € abzüglich endgültiges Entschuldungsvolumen (= 28.737 €) = 5.532,82 €**
- **Unterschreitung des Mindest-Rückführungsbetrages sowie dessen Reduzierung in den Folgejahren sind in begründeten Einzelfällen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsicht zulässig und im Tilgungsplan zu dokumentieren.**
- **Eine vorzeitige Tilgung oder eine höhere Tilgung sind jederzeit möglich.**
- **Ist die Tilgung aus rechtlichen Gründen nicht oder nur teilweise möglich oder unwirtschaftlich, soll der Betrag in eine zweckgebundene Rücklage (Tilgungsrücklage) eingezahlt werden.**

6. Änderungen im Gemeindehaushaltsrecht (GemO u. GemHVO) – b) Begrenzung der Laufzeit künftiger Liquiditätskreditverbindlichkeiten und Genehmigungspflicht für Liquiditätskreditverbindlichkeiten

- **Ab dem 01.01.2024** entstehende Liquiditätskreditverbindlichkeiten sollen innerhalb von höchstens drei Jahren getilgt werden.
- Deren Tilgung hat außerhalb des Mindest-Rückführungsbetrages zu erfolgen oder anders ausgedrückt, diese Tilgung ist zusätzlich aus der laufenden Verwaltungstätigkeit zu erwirtschaften.
- Der Höchstbetrag der Liquiditätskreditverbindlichkeiten gegenüber der VG-Einheitskasse bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsicht.
- Die Genehmigung erfolgt auf der Grundlage der Liquiditätsplanung, die mit der Haushaltssatzung der Kommunalaufsicht vorzulegen ist.